

Von: Burhoff Online <detlef@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 7. August 2016 10:20
An: detlef@burhoff.de
Betreff: Newsletter 20/2016 von Burhoff-Online: 39 Beschlüsse neu eingestellt.....

Detlef Burhoff 48143 Münster, den 07. 08. 2016
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,

heute möchte ich über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de - berichten:

In den letzten Wochen sind folgende Beschlüsse anderer Gerichte auf der Homepage eingestellt worden:

OWi Bußgeldbescheid, Wirksamkeit, abweichende Feststellungen, Störung der Nachtruhe (OLG Hamm, Beschl. v. 31.05.2016 - 4 RBs 111/16);

Wann eine Störung der Nachtruhe vorliegt, richtet sich nach der Intensität und Dauer des Lärms und nach dem Charakter des Gebiets (Industriegebiet, Gewerbegebiet, Gebiet mit gemischter Nutzung, reines Wohngebiet), in dem sich der Lärm auswirkt. Die entsprechenden Umstände sind – neben der Tatzeit – ebenfalls im tatrichterlichen Urteil festzustellen.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3595.htm

OWi Akteneinsicht, Messunterlagen, standardisiertes Messverfahren (AG Völklingen, Beschl. v. 13.07.2016 - 6 Gs 49/16);

Auch im Falle eines sogenannten standardisierten Messverfahrens ergibt sich aus dem Recht auf ein faires Verfahren ein Anspruch des Betroffenen auf Einsicht in vorhandene, sich nicht bei den Akten befindliche Messunterlagen und Messdaten, und zwar unabhängig davon, ob konkrete Anhaltspunkte für Messfehler vorliegen oder vorgetragen worden sind. Einer solchen Datenherausgabe stehen mit der Herausgabe lediglich an den Verteidiger und einen von ihm beauftragten Sachverständigen auch eventuelle datenschutzrechtliche Bedenken nicht entgegen.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3596.htm

OWi Sachrüge, Verfahrensrüge, Begründungsanforderungen (OLG Hamm, Beschl. v. 28.06.2016 - 4 RBs 135/16);

Zur ordnungsgemäßen Begründung der Sach- und/oder Verfahrensrüge.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3594.htm

OWi Bußgeldbescheid, Kognitionspflicht (AG Essen, Beschl. v. 30.06.2016 - 38 OWi-90 Js 2760/15-953/15);

Macht eine Verwaltungsbehörde eine Tat im verfahrensrechtlichen Sinne zum Gegenstand ihrer bußgeldrechtlichen Untersuchung, so trifft auch sie eine umfassende Kognitionspflicht wie sie der Strafrichter im Strafverfahren zu beachten hat. Der geschichtliche Vorgang ist deshalb erschöpfend im Hinblick auf verwirklichte Bußgeldtatbestände zu untersuchen.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3591.htm

OWi Bußgeldbescheid, erforderlicher Inhalt, Einstellung (OLG Jena, Beschl. v. 18.04.2016 - 1 OLG 121 SsRs 6/16);

1. Die Tat, die dem Betroffenen zur Last gelegt wird, muss im Bußgeldbescheid so bezeichnet werden, dass der Betroffene erkennen kann, welches Tun oder Unterlassen den Gegenstand des Verfahrens bildet, gegen welchen Vorwurf er daher seine (mögliche) Verteidigung richten muss.
2. Der Akteninhalt kann zur Konkretisierung des Tatvorwurfs lediglich ergänzend herangezogen werden.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3592.htm

OWi Auslagenerstattung, Bußgeldverfahren, Zeitpunkt (AG Lüdinghausen, Beschl. v. 07.07.2016 - 19 OWi 122/16 [b]);

Eine Auslagenentscheidung zu Gunsten des Betroffenen kommt nur dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde bereits einen Bußgeldbescheid erlassen hatte, dieser dann aber zurückgenommen wird.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3587.htm

OWi Entbindungsantrag, Zeitpunkt (OLG Bamberg, Beschl. v. 10.03. 2016 - 3 Ss OWi 88/16);
Ein Antrag auf Entbindung des Betroffenen von der Erscheinungspflicht in der Hauptverhandlung nach § 73 Abs. 2 OWiG kann frühestens zusammen mit der Einlegung des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid wirksam gestellt werden.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3588.htm

OWi Auslagenpauschale, elektronische Akte, Akteneinsicht (AG Ahrensburg, Beschl. v. 21.07.2016 - 52 OWiG 463/14);

Aktenausdrucke, die unter Verstoß gegen die §§ 110 a ff. OWiG gefertigt wurden, rechtfertigen keine Auslagenpauschale nach § 107 Abs. 5 OWiG rechtfertigen.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3589.htm

OWi Viermonatsfrist, Schonfrist, Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft (OLG Celle, Beschl. v. 20.10.2015 - 2 ss (OWi) 308/15);

1. Eine Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die Gewährung der Viermonatsfrist nach § 25 Abs. 2a StVG ist nicht nach § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 OWiG zulässig, weil es sich dabei nicht um die Anordnung einer Nebenfolge nichtvermögensrechtlicher Art handelt.

2. Eine solche isolierte Rechtsbeschwerde ist auch jedenfalls dann nicht nach § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 OWiG statthaft, wenn bereits im Bußgeldbescheid eine Viermonatsfrist zugebilligt wurde.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3584.htm

OWi Tilgungshemmung, Altfälle, FAER, VZR, (OLG Bamberg, Beschl. v. 29.04.2016 - 2 Ss OWi 5/16);

Aus der am Willen des Gesetzgebers orientierten Auslegung der Übergangsregelung des § 65 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 StVG n.F. folgt, dass eine Hemmung des Tilgungsablaufs für noch vor dem 01.05.2014 im Verkehrszentralregister (VZR) nach § 28 Abs. 3 StVG a.F. gespeicherte Entscheidungen nicht durch Entscheidungen ausgelöst wird, die erst ab dem 01.05.2014 im Fahreignungsregister (FAER) gespeichert werden.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3580.htm

OWi Abwesenheitsverhandlung, Bußgeldverfahren (OLG Celle, Beschl. v. 26.06.2016 - 2 Ss (OWi) 125/16);

Vor der Hauptverhandlung schriftsätzlich gestellte Anträge des Betroffenen sind in einer Abwesenheitsverhandlung zum Gegenstand der Hauptverhandlung zu machen.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3581.htm

OWi Gefahrenstelle, Begriff, Warnblinkanlage (OLG Celle, Beschl. v. 21.09.2015 - 2 Ss (OWi) 263/15);

1. Der Begriff der angekündigten Gefahrenstelle“ im Sinne der lfd. Nr. 8.1 der Anlage 1 zur BKatV erfasst nicht nur durch Verkehrszeichen (Gefahrzeichen) an-gekündigte Gefahrenstellen, sondern

auch verkehrsbedingt oder aus anderen Ursachen plötzlich auftretende Gefahrenstellen, auf die andere Verkehrsteilnehmer durch eingeschaltetes Warnblinklicht aufmerksam gemacht haben.
2. Übersieht ein Fahrzeugführer aus Unachtsamkeit die eingeschalteten Warnblinkanlagen der vorausfahrenden Fahrzeuge, die hierdurch auf ein plötzlich auftretendes Stauende aufmerksam machen und fährt infolgedessen ungebremst auf das vorausfahrende Fahrzeug auf, stellt dies eine fahrlässige Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und 4 i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 3 StVO dar.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3582.htm

OWi Messdaten, Token Herausgabe, rechtliches Gehör, Verfahrensrüge, (OLG Celle, Beschl. v. 16.06.2016 - 1 Ss (OWi) 96/16);

1. Bereits die Entscheidung, dem Betroffenen nicht die Möglichkeit einzuräumen, auf die Rohmessdaten zurückzugreifen, stellt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar. Auch wenn die Messdaten nicht Bestandteil der Verfahrensakte sind, müssen sie dem Betroffenen auf dessen Antrag zur Verfügung gestellt werden.

2. Zur Begründung der Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3583.htm

OWi Beschlussverfahren, Widerspruch, Einverständnis (OLG Bamberg, Beschl. v. 17.03.2016 -);

1. Die Frage, ob ein Einverständnis eines Betroffenen mit einer gerichtlichen Entscheidung im (schriftlichen) Beschlussverfahren nach § 72 OWiG von einer bestimmten Bedingung (hier: Wegfall des Fahrverbots gegen eine angemessene Erhöhung der Geldbuße) abhängig gemacht ist oder es sich lediglich um eine Anregung des Betroffenen handelt, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Dabei kommt vor allem - neben dem Wortlaut der Erklärung - dem Umstand maßgebliche Bedeutung zu, ob der Betroffene die von ihm erstrebte Rechtsfolge konkret bezeichnet hat. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, inwieweit nach der gegebenen Sachlage, insbesondere dem schriftlichen Vortrag des Betroffenen, die Durchführung einer Hauptverhandlung überhaupt geeignet ist, die vom Betroffenen erstrebte Rechtsfolge zu beeinflussen.

2. Im Falle einer wirksamen Beschränkung des Einspruchs gegen einen Bußgeldbescheid auf den Rechtsfolgenausspruch ist der Tatrichter wegen der eingetretenen horizontalen Teilrechtskraft gehindert, den Schuldspruch abzuändern.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3574.htm

OWi Beschlussgründe, Beschlusstenor, Fahrlässigkeit, Bremsen (OLG Jena, Beschl. v. 01.06.2016 - 2 OLG 181 SsBs 27/16);

Zur Annahme von Fahrlässigkeit des Betroffenen in Bezug auf einen Verstoß über Bremsen.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3566.htm

StPO Pflichtverteidiger, Entlassung, Haftentlassung (LG Magdeburg, Beschl. v. 13.06.2016 - 25 Qs 34/16);

Zur Aufhebung einer Pflichtverteidigerbestellung nach § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3599.htm

StPO Rechtsmittelrücknahme, Rechtsmittelbeschränkung, besondere Ermächtigung (OLG Hamm, Beschl. v. 07.06.2016 - 1 RVs 16/16);

Die durch den vormaligen formularmäßig umfassend bevollmächtigten Wahlverteidiger und – nach Niederlegung des Wahlmandats – späteren Pflichtverteidiger erklärte Beschränkung eines Rechtsmittels ist mangels entsprechender ausdrücklicher Vollmacht im Sinne des § 302 Abs. 2 StPO unwirksam, wenn die Rechtsmittelbeschränkung zeitlich nach der antragsgemäß unter Niederlegung des Wahlmandats erfolgten Bestellung zum Pflichtverteidiger erfolgt ist und keine gesonderte ausdrückliche Vollmacht des Angeklagten zur Rechtsmittelbeschränkung erteilt war.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3598.htm

StPO Untersuchungshaft, Besuchsüberwachung, Anlass (LG Magdeburg, Beschl. v. 04.07.2016 - 22 Qs 29/16);

Die Anordnung, dass die Telekommunikation und der Empfang von Besuchen der Erlaubnis bedürfen und Besuche, Telekommunikation sowie Schrift- und Paketverkehr zu überwachen sind, ist nur zulässig, wenn im Einzelfall aufgrund konkreter Anhaltspunkte durch den unkontrollierten Kontakt des Untersuchungsgefangenen mit der Außenwelt eine reale Gefahr für die darin genannten Haftzwecke besteht, während die bloße Möglichkeit, dass ein Untersuchungsgefangener seine Freiheiten missbrauchen könnte, nicht genügt.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3597.htm

StPO Schriftliche Erklärungen des Angeklagten, Verlesungsverbot (OLG Koblenz , Beschl. v. 12.05.2016 - 2 OLG 4 Ss 54/16);

1. Schriftliche Erklärungen, die der Angeklagte im anhängigen Verfahren zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung abgibt, können verlesen werden, selbst wenn er später Angaben verweigert.

2. Hat er sich gegenüber einer anderen Person geäußert und diese die Äußerung schriftlich festgehalten, so handelt es sich bei der Wiedergabe um die Erklärung dieser Person; geht es um die Feststellung, ob der Angeklagte das schriftlich Niedergelegte geäußert hat, so ist die niederschreibende Person über ihre Wahrnehmung bei der Unterredung mit dem Angeklagten zu vernehmen. Nichts anderes gilt, wenn die niederschreibende Person der Verteidiger ist.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3590.htm

StPO Übersetzung, schriftliche Urteilsgründe (OLG Braunschweig, Beschl. v. 11.05.2016 - 1 Ws 82/16);

Hat ein der deutschen Sprache nicht mächtiger Angeklagter einen Verteidiger und wurde die mündliche Urteilsbegründung in seine Muttersprache übertragen, besteht kein Anspruch auf Übersetzung des schriftlichen Urteils.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3586.htm

StPO Zustellung, Strafbefehl, Wirksamkeit, Ausländer (LG Freiburg, Beschl. v. 17.06.2016 - 3 Qs 127/15);

Erst mit der Zustellung eines übersetzten Strafbefehls wird die Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen den Strafbefehl gegen einen der deutschen Sprache nicht mächtigen Beschuldigten in Gang gesetzt.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3585.htm

StPO Strafklageverbrauch, Polizeikontrolle, Widerstand, Trunkenheitsfahrt, verweigerter Namensangabe (OLG Naumburg, Beschl. v. 26. 1. 2016 – 2 RV 10_16);

Eine Verurteilung im Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen falscher Namensangabe verbraucht die Strafklage wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, wenn der Betroffene mit dem Ziel, nicht wegen einer vorherigen Trunkenheitsfahrt belangt zu werden, gegenüber Polizeibeamten zunächst die Angaben zur Person verweigert und sodann gegen die Verbringung zur Polizeidienststelle Widerstand leistet.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3578.htm

StPO Rechtsgeschäftliche Zustellungsvollmacht, Nachweis, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (OLG Saarbrücken, Beschl. v. 20.04.2016 - 1 Ws 40/16);

1. An den gewählten Verteidiger kann auch dann wirksam zugestellt werden, wenn sich dessen Vollmacht nicht bei den Akten befindet, ihm aber vor Ausführung der Zustellung eine rechtsgeschäftliche Zustellungsvollmacht erteilt worden war.

2. Der Nachweis einer solchen rechtsgeschäftlichen Zustellungsvollmacht kann auch dann erbracht sein, wenn der Verurteilte dem Wahlverteidiger in einer anderen Strafsache eine Strafprozessvollmacht erteilt hat, die diesen ausdrücklich auch zur Entgegennahme von Zustellungen ermächtigte, und ihn kurze Zeit später in der in Rede stehenden Sache mündlich

mit der Verteidigung beauftragt hat.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3577.htm

StPO Entziehung der Fahrerlaubnis, vorläufige, Aufhebung (LG Berlin, Beschl. v. 528 Qs 15/16);
Zur Aufhebung der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3575.htm

StPO Dinglicher Arrest, Verhältnismäßigkeit, Anordnungsvoraussetzungen (LG Magdeburg, Beschl. v. 11.07.2016 - 24 Qs 66/16);

1. Für die Anordnung eines dinglichen Arrestes sind über den Tatverdacht hinausgehende konkrete Umstände erforderlich, die besorgen lassen, dass ohne eine Arrestanordnung der Rückforderungsanspruch des Geschädigten ernstlich gefährdet ist.

2. Sieht ein Geschädigter, der — wie der Steuerfiskus — sich selbst einen Arresttitel ausstellen kann, hiervon ab, so zeigt sich darin ein fehlendes oder jedenfalls stark eingeschränktes Sicherheitsbedürfnis, das in der Abwägung zwischen der Beeinträchtigung des Eigentumsrechts des Betroffenen und dem Sicherstellungsbedürfnis des Geschädigten in einer Gesamtschau — auch unter Berücksichtigung des zeitlichen Ablaufes — zur Annahme der Unverhältnismäßigkeit führen kann.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3576.htm

StPO Revisionsbegründung, Formulierung, Verantwortungsübernahme Verteidiger (OLG Hamm, Beschl. v. 09.06.2016 - 4 RVs 60/16);

Liegen Zweifel vor, dass der Verteidiger/Rechtsanwalt die volle Verantwortung für den Inhalt der Revisionsbegründungsschrift übernommen hat, so fehlt es an einer von einem Verteidiger/Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift i.S.v. § 345 Abs. 2 StPO. Solche Zweifel bestehen, wenn die Revisionsbegründungsschrift den Eindruck erweckt, es würden lediglich von dem Angeklagten stammende Beanstandungen vorgetragen.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3570.htm

StPO Sicherungspflichtverteidiger, Beiordnung (LG Köln, Beschl. v. 13.08.2015 - 105 Qs 177/15);
Zur ermessensfehlerhaften Beiordnung eines Sicherungspflichtverteidigers.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3567.htm

StPO Akteneinsicht, Insolvenzverfahren, Sachverständiger (OLG Braunschweig, Beschl. v. 10.03.2016 - 1 Ws 56/16);

1. Der im Insolvenzverfahren bestellte Sachverständige ist zu einer umfassenden Einsicht in die über den Insolvenzschuldner geführten Strafakten berechtigt, wenn sich daraus Hinweise dazu ergeben können, ob mit der Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Insolvenzschuldner zu rechnen und mit welcher Wahrscheinlichkeit von einer Durchsetzung behaupteter Ansprüche Dritter auszugehen ist.

2. Weil der gerichtlich bestellte Sachverständige im Insolvenzverfahren gem. § 203 Abs. 2 Nr. 5 StGB zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, gilt dies auch für aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes ansonsten Dritten nicht zugänglichen Aktenbestandteilen.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3565.htm

StGB/Nebengebiete Strafzumessung, Schweigen, Strafschärfung, Schutzwaffe, Begriff, (OLG Hamm, Beschl. v. 19.04.2016 - 1 RVs 20/16);

1. Zur Schutzwaffeneigenschaft eines in schlichter Konstruktionsweise aus einer durchsichtigen (stabilen) Kunststoffolie selbst hergestellten Visiers zum Schutz der Augen.

2. Wird eine Schutzwaffe ohne jegliche Bereitschaft zur Teilnahme an gewalttätigen Auseinandersetzungen ausschließlich zum eigenen Schutz etwa vor befürchteten Ausschreitungen anderer Demonstrationsteilnehmer oder einer etwaigen Streuwirkung“ gegen andere Demonstrationsteilnehmer gerichteter Polizeieinsätze im Verborgenen mitgeführt, ist zweifelhaft, ob entsprechend des eindeutigen, jedoch gegebenenfalls einschränkend

auszulegenden Gesetzeswortlauts hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals des "Mitsichführens" einer Schutzwaffe vor dem Hintergrund der Gesetzesbegründung zu § 27 VersammlG sowie des Grundrechts der Versammlungsfreiheit die Annahme einer Strafbarkeit im Sinne des § 27 Abs. 2 Nr. 1 VersammlG gerechtfertigt ist.

3. Von einem leugnenden oder sich nicht einlassenden Angeklagten darf eine Unrechtseinsicht nicht erwartet werden.

4. Das Tatnachverhalten eines Angeklagten darf nur dann erschwerend Berücksichtigung finden, wenn sich hieraus Rückschlüsse auf die innere Haltung des Täters zu seiner Tat oder deren Unrechtsgehalt ziehen lassen.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3573.htm

StGB/Nebengebiete Nicht geringe Menge, MDPV, JWH-210 (OLG Nürnberg, Beschl. v. 04.04.2016 - 2 OLG 8 Ss 173/15);

1. Der Grenzwert zur nicht geringen Menge JWH-210 liegt bei 2 Gramm Wirkstoffgehalt.

2. Der Grenzwert zur nicht geringen Menge MDPV liegt bei 10 Gramm Wirkstoffgehalt.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3569.htm

StGB/Nebengebiete Klappmesser, Beisichführen, Diebstahl mit Waffen (OLG Naumburg, Beschl. v. 17.05.2016 - 2 RV 39/16);

Ein Klappmesser von 8,4 cm Klingenlänge ist zwar ein generell gefährlicher Gegenstand; der Umstand, dass der Täter in Besitz des Messers war und dieses in seiner Jackentasche mit sich führte, lässt jedoch nicht ohne Weiteres auf ein entsprechendes Bewusstsein des Beisichführens schließen.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3568.htm

Haftfragen Fluchtgefahr, Begründung (OLG München, Beschl. v. 20.05.2016 - 1 Ws 369/16);

Fluchtgefahr kann nicht schon bejaht werden, wenn die äußeren Bedingungen für eine Flucht günstig sind; es ist vielmehr zu prüfen, ob der Beschuldigte voraussichtlich von solchen Möglichkeiten Gebrauch machen wird. Prekäre finanzielle Verhältnisse allein begründen jedenfalls keinen besonderen Fluchtanreiz.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3571.htm

Verwaltungsrecht Fahrtenbuch, Voraussetzungen der Anordnung, Stinkefinger (VG Augsburg, Beschl. v. 12.05.2016 - Au 3 K 15.1218);

1. Auch bei erstmaliger Begehung eines Verkehrsverstoßes, der im Fall seiner Ahndung zur Eintragung von wenigstens einem Punkt im Fahreignungs-Bewertungssystem bzw.

Verkehrszentralregister geführt hätte (hier: unzulässiges Rechtsüberholen außerhalb geschlossener Ortschaften), ist - unabhängig von einer konkreten Gefährdung anderer oder einer Wiederholungsgefahr - die Auferlegung eines Fahrtenbuchs nach § 31a Abs. 1 S. 1 StVZO gerechtfertigt und verhältnismäßig.

2. Mangels spezifischen Verkehrsbezugs hat eine vom Betroffenen begangene Beleidigung nach § 185 StGB (hier: Zeigen des Stinkefingers) bei der Anordnung einer Fahrtenbuchaufgabe außer Betracht zu bleiben.

3. Die Feststellung des Kraftfahrzeugführers ist unmöglich i.S.v. § 31a Abs. 1 S. 1 StVZO, wenn die Behörde alle nach den Umständen des Einzelfalls angemessenen und zumutbaren Maßnahmen getroffen hat, ihn zu ermitteln. Dazu gehört es grundsätzlich, den Fahrzeughalter unverzüglich, d.h. regelmäßig innerhalb von zwei Wochen von der Zuwiderhandlung zu informieren. Eine verzögerte Anhörung ist aber unschädlich, wenn feststeht, dass sie für die unterbliebene Feststellung des Fahrzeugführers nicht ursächlich geworden ist.

4. Verweigert der Fahrzeughalter seine Mitwirkung bei der Ermittlung des Fahrzeugführers, darf die Behörde in der Regel davon ausgehen, dass die Feststellung des Kraftfahrzeugführers unmöglich i.S.v. § 31a Abs. 1 S. 1 StVZO ist; naheliegenden und mit wenig Aufwand durchführbaren Ansätzen zur Fahrerermittlung muss die Behörde aber auch dann nachgehen.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3579.htm

Zivilrecht Begegnungsverkehr, Sorgfaltspflichten, Haftungsverteilung (OLG Hamm, Urt. 07.06.2016 - 9 U 59/14);

1. Eine Begegnung darf nur dann in beiderseitiger zügiger Fahrt durchgeführt werden, wenn zwischen den sich begegnenden Fahrzeugen unter Berücksichtigung des nötigen Abstandes zum rechten Fahrbahnrand ein Seitenabstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann.

2. Kann dieser Seitenabstand nicht eingehalten werden, muss nach § 1 Abs. 2 StVO sein Fehlen durch eine besonders vorsichtige Durchführung der Begegnung und Herabsetzung der beiderseitigen Fahrgeschwindigkeiten ausgeglichen werden.

3. Reicht auch dies nicht, so haben beide Fahrzeugführer anzuhalten und sich darüber zu verständigen, welcher von ihnen am stehenden Fahrzeug des anderen in langsamer Fahrt vorbeifährt.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3603.htm

Zivilrecht Unfallschadenregulierung, Reparaturbestätigung Ersatz (AG Siegen, Urt. v. 25.07.2016 - 14 C 453/16);

Der Unfallersatzanspruch des Geschädigten umfasst auch die Kosten für eine von einem Sachverständigenbüro angefertigte Reparaturbestätigung.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3593.htm

Zivilrecht Abgasskandal VW, Mängel. Rücktritt, Nachbesserung, (OLG Celle, Beschl. v. 30.06.2016 - 7 W 26/16);

1. Fahrzeuge mit einer manipulierten Abgassoftware sind im Sinn des § 434 Abs. 1 BGB mangelbehaftet.

2. Eine objektive Unmöglichkeit der Nachbesserung ist auch dann anzunehmen, wenn der Mangel als solcher einschließlich seiner Ursache zwar beseitigt werden kann, dies aber nur unter Zurückbleiben einer technischen und/oder merkantilen Wertminderung möglich ist.

3. Der Vertragshändler muss sich das Wissen des Pkw-Herstellers nicht zurechnen lassen

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3572.htm

Sonstiges VW-Abgasskandal, Rechtsschutzversicherung, Mutwilligkeit (LG Essen, Urt. v. 18.05.2016 - 18 O 68/16);

Zur Frage der Mutwilligkeit einer beabsichtigten Klage auf Rückabwicklung eines "VW-Abgasskandal-PKW" im Hinblick auf die Rechtsschutzdeckung.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3602.htm

Sonstiges Besorgnis der Befangenheit, Versagung des rechtlichen Gehörs (SG Bremen, Beschl. v. 08.07.2016 - S 10 SF 48116 AB);

Zur Besorgnis der Befangenheit, wenn der Richter vor einer von ihm selbst gesetzten Stellungnahmefrist entscheidet.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3600.htm

Gebühren Fahrtkosten, Verfahrensnachbereitung, notwendige Auslagen (LG Dresden, Beschl. v. 25.07.2016 - 6 II StVK 609/15);

Zu den Verteidigeraufgaben gehört die Verfahrensnachbereitung, Belehrung und Besprechung der Rechtsfolgen und ggf. der Risiken des weiteren Verfahrensverlaufs. Wie dies erfolgt, bleibt im Ermessen des Rechtsanwalts, ob schriftlich, fernmündlich oder wie hier persönlich. Entstehende Fahrtkosten sind ggf. zu ersetzen.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3601.htm

Im Werbeblock dann der Hinweise auf folgende Neuerscheinungen/Bestellmöglichkeiten:

Im Oktober wird die 4. Auflage von "**Burhoff/Grün, Geschwindigkeitsmessungen im Straßenverkehr**" erscheinen, das von einem Kollegen neulich mit "Blitzerbibel" bezeichnete

Werk. Vorbestellungen sind ab sofort beim [Bestellformular](#) möglich. Das Werk wird dann nach Erscheinen automatisch ausgeliefert.

Ich weise dann außerdem auch noch einmal auf derzeit noch laufende Sonderaktion hin; einige "meiner" Werke sind zu reduzierten Preisen erhältlich:

Erschienen ist inzwischen die 2. Auflage von "Burhoff/Kotz (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe".

Es gibt ein "Burhoff-Paket 2". Das besteht aus der Neuauflage "Burhoff/Kotz (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl., 2016" und aus dem Ende 2015 erschienenen "Burhoff/Kotz (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge, 2016". Bei Bestellung des Pakets spart man 39 EUR.

"Ludovisy/Eggert/Burhoff, Praxis des Straßenverkehrsrechts, 6. Aufl., 2015", statt 139 EUR für nur 99,90 EUR und dann noch

"Burhoff (Hrsg.), RVG Straf- und Bußgeldsachen, 4. Aufl. 2014?, für nur 76,90 EUR statt 109 EUR.

Alle Werke können über das [Bestellformular](#) direkt bei mir (vor)bestellt werden. Ich gehe bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass die Mängelexemplare gewünscht sind. Sonst bitte das Gegenteil vermerken.

Ich weise dann auch noch einmal auf das "Strafrecht ZAP Verlag" hin, in dem jetzt u.a. meine (Hand)Bücher online stehen. Wer sich informieren will, kann das hier bei <https://beck-online.beck.de/Modul/83319>. Dort kann man sich auch kostenlos für einen vierwöchigen Test anmelden.

Die vollständigen Dateien zu den RVG-Entscheidungen finden Sie unter [RVG-Entscheidungen](#). Ich freue mich im Übrigen über jede RVG-Entscheidung, die mir zugesandt wird. Ich stelle sie gern bei den Entscheidungen auf der HP ein und veröffentliche sie ggf. auch im RVGreport und/oder VRR/StRR.

Mit besten Grüßen

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie den Newsletter nicht mehr beziehen möchten, können Sie den Service problemlos abbestellen - klicken Sie hier: [Abbestellen](#)